

NIKOLAUS NÄRGER

Das Synodalwahlssystem
in den deutschen
evangelischen Landeskirchen
im 19. und 20. Jahrhundert

Jus Ecclesiasticum

36

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 36

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
GERHARD GRETHLEIN · MARTIN HECKEL
KLAUS OBERMAYER · RUDOLF WEEBER

Das Synodalwahlssystem
in den deutschen evangelischen
Landeskirchen
im 19. und 20. Jahrhundert

von

Nikolaus Nrger



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tbingen

Geschäftsführender Herausgeber: Martin Heckel

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Närger, Nikolaus:

Das Synodalwahlsystem in den deutschen evangelischen
Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert / von Nikolaus

Närger. – Tübingen: Mohr, 1988

(Jus ecclesiasticum; Bd. 36)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-16-345111-X

ISSN 0449-4393

NE: Ius ecclesiasticum

eISBN 978-3-16-165627-9 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

© 1988 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz von Gulde-Druck, Tübingen. Druck von Gulde-Druck, Tübingen. Einband von Großbuchbinderei Heinrich Koch, Tübingen.

Printed in Germany.

Für meine Eltern

Vorwort

Rechtsnormen, oft von der Öffentlichkeit unbemerkt verabschiedet, kommt verstärkt Aufmerksamkeit immer dann zu, wenn die auf ihnen fußenden Entscheidungen in den Augen ihrer Kritiker unrichtig, ungerecht, Unrecht sind. Das gilt für das staatliche Recht ebenso wie für das kanonische, aber auch für das evangelische Kirchenrecht. Im Falle des Kirchenrechts wird vielfach dann der Ruf laut nicht nur nach Reform, sondern nach Abschaffung der Gesetze überhaupt, an deren Statt sich die Kirche allein nach dem Wort der Schrift ausrichten soll. Doch zeigt jeder Neubeginn von Kirche, wie wichtig Rechtsnormen für den Bestand als Größe in der Welt sind, mögen sie auch, wie zu Zeiten der Bekennenden Kirche, als »Notrecht« verstärkt auf der Grundlegung in der Schrift fußen.

Angesichts der verbleibenden Zurückhaltung gegenüber kirchlichen Rechtsnormen in protestantischen Kreisen erlangt die Frage der Zusammensetzung der verfassung- und gesetzgebenden Organe der Landeskirchen besondere Bedeutung: Kann sich eine Synode in Fragen ihrer Zusammensetzung auf ein schriftgerechtes Wahlrecht berufen, gewinnen auch die von ihren Mitgliedern ausgearbeiteten und verabschiedeten Normen eine andere Qualität und insbesondere eine breitere Annahme und ein größeres Verständnis seitens des Kirchengliedes.

Herr Professor Dr. Martin Heckel hat in seinen tiefgreifenden Seminaren mein Interesse für die Kirche in der Welt und das Recht in der Kirche geweckt. Ihm verdanke ich viel, so auch die Anregung zu dieser Arbeit, die der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität, Tübingen, im Frühjahr 1987 als Dissertation vorgelegen hat. Mit großer Anteilnahme und Nachsicht hat er meine Arbeit begleitet, mit verständigem Rat und wertvollem Hinweis ihr Gelingen gefördert und sie auch zur Aufnahme in die Reihe *Jus Ecclesiasticum* vorgeschlagen. Herzlicher Dank gilt auch seiner Frau, Frau Dr. Elisabeth Heckel, die nicht zuletzt mit ihrer Gastlichkeit und ihrem Verständnis mich nicht nur einen Doktorvater, sondern eine Doktorfamilie in Tübingen hat finden lassen. Danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. Knut-Wolfgang Nörr für den Zweitbericht, insbesondere aber auch für sein Verständnis bei meiner Entscheidung für das evangelische Kirchenrecht vor

römischem Recht oder deutscher Rechtsgeschichte, für die er auch mich immer wieder so begeistert hat.

Mein Dank gilt auch dem Herausgeberkollegium der Reihe *Jus Ecclesiasticum* für die Auswahl der Schrift und dem Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen, für die bewundernswerte, umsichtige Lösung aller graphischen Fragen bei der Drucklegung. Die Veröffentlichung ist von Seiten einiger Landeskirchen großzügig gefördert worden im Bestreben, einem weiten Kreis zu besserem Verständnis in Fragen des Kirchenrechts zu verhelfen. Inwieweit ich diesen Anspruch erfüllen konnte, wage ich nicht zu beurteilen; mein Dank gilt jedoch allen, die den in vorliegendem Buch behandelten Fragen diese Bedeutung zugemessen und finanzielle Unterstützung hierfür bewilligt haben.

Nicht gescheut, mit mir Korrektur zu lesen und mich zu verbessern, haben sich Rosi Radlmayer und Walter Zahner, denen ich dafür auch an dieser Stelle ganz herzlich danke.

Nikolaus Närger

München, Oktober 1988

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Einleitung	1
1. Die Bedeutung des kirchlichen Wahlrechts	1
2. Arten der Wahl und Ämterbesetzung in der Kirche	2
3. Begrenzung und Gang der Untersuchung	3

Teil I

Grundlagen

1. Abschnitt: Wahl und Ämterbesetzung in der Urgemeinde	5
1. Das Amt des Dienstes	5
2. Demokratie und Urgemeinde	7
3. Parteibildung in der Urgemeinde	10
2. Abschnitt: Ursprüngliche Bedeutung und Form der christlichen Synode	11
3. Abschnitt: Das Wahlrecht in den Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts	13
1. Das Reich und die Kirche in der Reformationszeit	13
2. Die Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments	16
3. Luthers Lehre von dem Wesen der Kirche	17
a) Rechtfertigung und göttliche Offenbarung	17
b) Ablehnung der Bildung einer Sondergemeinde	19
c) Die Lehre vom Priestertum aller Gläubigen und Ablehnung starrer Verfassungsformen	20
4. Entstehung und Wesen der Konsistorialverfassung	25
5. Das Wahlrecht in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts	27

6. Entstehung und Wesen der Presbyterial-Synodal-Verfassung	34
7. Calvins Lehre vom Wesen der Kirche	34
8. Wahl und Kooptation in den reformierten Kirchenordnungen	36

Teil II

Gestaltung und Wandlung des synodalen Wahlrechts bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments

1. Abschnitt: Das Wahlrecht in den Kirchenverfassungen des 19. Jahrhunderts	40
1. Der repräsentative Gedanke und die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden	40
2. Umbildung der Kirchenverfassung im Sinne des Presbyterial- und Synodalsystems	42
a) Rheinbayern 1818	42
b) Baden 1821	42
c) Württemberg 1821	43
3. Der Neubau der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen	43
a) Einberufung von Geistlichkeitssynoden	44
b) Revisionsvorschläge zur Einrichtung einer Synodalverfassung	44
4. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. 3. 1835 und ihr Wahlrecht	46
5. Ergänzung der Konsistorialverfassung mit reformierten Elementen	49
6. Die Revolution von 1848. Kirchenregiment und Kirchenhoheit	50
7. Die landesherrlichen Mitglieder in der Synode	54
8. Das Kopffzahlprinzip und das Gebot der paritätischen Besetzung als Ausdruck des Abrückens vom Modell der altreformierten Synode	56
2. Abschnitt: Die Gestaltung des Wahlrechts	59
1. Altpreußen und Hannover	59
2. Kurhessen	63
3. Braunschweig	64
4. Sachsen	65
5. Bayern	72
3. Abschnitt: Kirchliche Parteibildung im 19. Jahrhundert	80
4. Abschnitt: Zusammenfassung der Grundsätze des Wahlrechts zur Landessynode in den deutschen evangelischen Landeskirchen vor dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments	82

1. Der Begriff Landessynode. Die gesetzlichen Grundlagen	82
2. Die Zusammensetzung der Landessynode	83
3. Die Mitgliedschaft aufgrund von Wahl	84
a) Der Wahlkörper	84
b) Das Wahlverfahren	85
c) Die Wahl der Ersatzmänner	86
d) Die Wahlperiode	87
e) Die Wählbarkeit zum geistlichen Abgeordneten	88
f) Die Wählbarkeit zum weltlichen Abgeordneten	88
g) Der Eintritt in die Synode	89
4. Die Mitgliedschaft kraft Amtes	89
5. Die Mitgliedschaft kraft Ernennung	90
6. Die Mitgliedschaft als Vertreter der Landesuniversität	92
7. Die Mitgliedschaft mit beratender Stimme	92

Teil III

Die Neugestaltung des Wahlrechts nach dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments

1. Abschnitt: Die Trennung von Staat und Kirche	95
1. Die Übertragung der Kirchengewalt auf die Kirche in Altpreußen	96
2. Braunschweig	102
3. Württemberg	104
4. Die Frage der Kirchengewalt und ihres Trägers bei der Neugestaltung der Kirchenverfassung	107
2. Abschnitt: Die reformierte Kirchenverfassung und die parlamentarische Staatsverfassung als Vorbilder für die neue Landessynode	108
1. Die reformierte Kirchenverfassung	108
2. Die parlamentarische Staatsverfassung	110
3. Abschnitt: Zusammenfassung	113
1. Der Rechtscharakter der Landessynode	113
2. Die Zusammensetzung der Synode	115
a) Das Verhältnis von geistlichem und weltlichem Stand	115
b) Die Arten der Mitgliedschaft	115
c) Die rechtliche Stellung der Mitglieder	117
3. Die Mitgliedschaft kraft Amtes und Ernennung	118
a) Die geborenen Mitglieder	118
b) Die Fakultätsvertreter	118

c) Die Ausgleichspersonen	119
d) Die Fachvertreter	120
e) Persönliche Voraussetzungen	120
4. Die Mitgliedschaft aufgrund Wahl	121
a) Mittelbare und unmittelbare Wahl	121
aa) Das System der mittelbaren Wahl	122
bb) Das System der unmittelbaren Wahl	125
cc) Die Verbindung beider Systeme	126
b) Mehrheits- und Verhältniswahl	126
aa) Das System der Verhältniswahl	126
bb) Das System der Mehrheitswahl	128
cc) Die Verbindung beider Systeme	128
c) Die Wahl der geistlichen Mitglieder	129
5. Die Größe der Landessynode	130
6. Das aktive und das passive Wahlrecht	131
a) Das aktive Wahlrecht	132
b) Die Ausschließungsgründe	133
c) Die Wählbarkeit zum weltlichen Abgeordneten	134
d) Die Wählbarkeit zum geistlichen Abgeordneten	134
7. Das Wahlverfahren	136
8. Die Parteien- und Gruppenbildung	139

Teil IV

Scheitern und Zerstörung des kirchlichen Wahlrechts im kirchenfeindlichen Staat Entstehen der Bekennenden Kirche Bildung des Notkirchenregiments

1. Abschnitt: Die kirchenrechtliche Entwicklung seit 1933	143
1. Der Deutsche Evangelische Kirchenbund Die Deutsche Evangelische Kirche Die Deutschen Christen	143
2. Die Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933	145
3. Die Eingliederungsgesetzgebung von 1933/1934	148
2. Abschnitt: Die Anfänge des kirchlichen Widerstandes und einer be- kenntnisgemäßen Notordnung	150
1. Die Entstehung der Bekennenden Kirche	150
2. Die provinzialen Bekenntnissynoden	151
3. Die Einsetzung kirchlicher Notorgane	153

3. Abschnitt: Die erste und zweite Bekenntnissynode der DEK	154
1. Die Barmer Bekenntnissynode der DEK	154
a) Die Theologische Erklärung	155
b) Die Erklärung zur Rechtslage	158
c) Die Bedeutung der Barmer Erklärung für die kirchenrechtlichen Grundlagen	159
2. Die Gleichschaltung der Nationalsynode	160
3. Die Dahlemer Notrechtserklärung und das Notkirchenregiment der Beken- nenden Kirche	162
4. Die unmittelbaren staatlichen Ordnungsversuche Die Kirchenausschüsse	164
5. Die Forderung nach einer Wahlrechtsreform	167

Teil V

Das Ergebnis des Kirchenkampfes für die evangelische Kirchenrechtslehre

1. Abschnitt: Die Überwindung der dualistischen Kirchenlehre	170
2. Abschnitt: Eigenart und Eigenständigkeit des Kirchenrechts in der Sicht der neueren Kirchenrechtstheorien	171
1. Die Zwei-Reiche-Lehre	171
2. Die christologische Rechtslehre	173
3. Abschnitt: Die Neuordnung des synodalen Wahlrechts nach 1945	174
4. Abschnitt: Reform- und Demokratisierungsbestrebungen der Sechzi- ger Jahre	177
1. Die Reformbedürftigkeit des kirchlichen Wahlrechts	177
2. Die Kritik an einer Theologie der Brüderlichkeit	177
3. Die Betonung der Strukturfragen	178
4. Die Frage der Eigenart der Kirche und der Affinität von Demokratie und Christusglauben	181
5. Die Forderung nach einer umfassenden Demokratisierung des Wahlrechts . .	187
a) Der Begriff der Volkskirche	188
b) Das Modell einer streitig organisierten Synode	189
c) Die Bedeutung kirchlicher Parteien	190
d) Die theologische Grundlegung kirchlicher Gruppenbildung	198
6. Zusammenfassung	202

Die Gestaltung des gegenwärtigen Wahlrechts zur Landessynode

1. Abschnitt: Grundlagen	205
1. Die Erfahrungen des Kirchenkampfes	205
2. Sinn und Wesen der Synode	207
a) Akklamation und Bestätigung	207
b) »Verfassungsrechtliches Funktionszentrum«	209
2. Abschnitt: Die Bestimmung des Wesens der Synode und das System der mittelbaren Wahl, dargestellt am Beispiel der Landeskirchen Baden, Rheinland und Braunschweig	211
1. Baden	211
2. Rheinland	213
3. Braunschweig	216
3. Abschnitt: Die Bestimmung des Wesens der Synode und das System der Urwahl in der Landeskirche Württemberg	218
1. Wesen und Aufgabe der Synode	218
2. Wesen und Aufgabe der Wahl	219
3. Die Frage der Wahl- und der Sachgerechtigkeit in der synodalen Zusammensetzung	220
4. Der Zusammenhang des kirchlichen Wahlrechts mit dem evangelischen Kirchen- und Kirchenrechtsbegriff	223
a) Die Grundlage der Wahlordnung	223
b) Wesen und Aufgabe der Kirchenzucht	224
c) Die persönliche Anmeldung zur Wählerliste	227
d) Die rechtliche Normierung und der Vollzug der Kirchenzucht	229
e) Die Wahlberechtigung und die Kirchensteuer	233
f) Der Wahlgottesdienst	235
5. Das Wahlsystem	236
a) Das System der mittelbaren Wahl	237
b) Das System der unmittelbaren Wahl	239
c) Das System der Mehrheits- und der Verhältniswahl	243
aa) Die Mehrheitswahl	243
bb) Die Verhältniswahl	245
d) Das System der Mehrpersonen-Mehrheitswahl	245
e) Das Stuttgarter Modell	246
6. Das Wahlverfahren	248
a) Die Gestaltung der Wahlvorschläge	248
b) Das Wahlsurrogat	250
c) Die Wahlkreisgröße	251
d) Die Wahl der Ersatzmänner	251

4. Abschnitt: Zusammenfassung	253
1. Die gesetzlichen Grundlagen	253
2. Die Zusammensetzung der Synode	254
3. Das Wahlsystem	255
4. Das passive Wahlrecht	256
5. Die Mitgliedschaft kraft Amtes und Ernennung	259
a) Die geborenen Mitglieder	259
b) Das Einheits- und das Trennungsprinzip	260
c) Die Mitglieder der Fakultäten und Hochschulen	262
d) Die berufenen Mitglieder	262
e) Die persönlichen Voraussetzungen	264
6. Die Wahl der Ersatzmänner	265
7. Die rechtliche Stellung der Mitglieder	265
8. Die Amtsdauer der Synodalen	266
Schlußbemerkung	269
Literaturverzeichnis	271
Sachregister	284

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
AELKZ	Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, Leipzig 1868–1941
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts Iff, Tübingen 1886 ff
Bln.-Br.	Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EKU	Evangelische Kirche der Union
ELKZ	Evangelisch-lutherische Kirchenzeitung I–XV, Berlin 1947–1961
EStL	Evangelisches Staatslexikon, 2. Aufl., Stuttgart 1975
EVKomm	Evangelische Kommentare Iff, Stuttgart 1968 ff
EvTheol	Evangelische Theologie Iff, München 1934 ff
GBl.DEK	Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche, Berlin 1933–1944
GO	Grundordnung
Hann.ref.	Evangelisch-reformierte Landeskirche der Provinz Hannover
JK	Junge Kirche Iff, Göttingen/Oldenburg 1933 ff
InfBl	Informationsblatt für die Gemeinden in den niederdeutschen lutherischen Landeskirchen I–X, Hamburg 1952–1961
KABl	Kirchliches Amtsblatt
KG	Kirchengesetz
KGSO	Kirchengemeinde- und Synodalordnung
KidZ	Kirche in der Zeit I–XXII, Düsseldorf 1946–1967
KJB	Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland If, Gütersloh 1874 ff
KO	Kirchenordnung
Konvent	Konvent kirchlicher Mitarbeiter Iff, Kiel 1955 ff
Kurh.-W.	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
KV	Kirchenverfassung
LK	Landeskirche
LuthMonh	Lutherische Monatshefte Iff, Hamburg 1962 ff
OKR	Oberkirchenrat
PfA	Preußisches (Deutsches) Pfarrarchiv I–XXIV, Berlin 1909–1936
Prov.Sachs.	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

XVIII

Abkürzungsverzeichnis

Ref.Nordw.	Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland
RGBI	Reichsgesetzblatt, Berlin 1871–1945
RGG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 1. Aufl., I–V, Tübingen 1909–1913; 2. Aufl., I–VI, Tübingen 1927–1932; 3. Aufl., I–VII, Tübingen 1957–1965
ThKonvAB	Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses I–IX, Berlin 1951–1955
VELKD	Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
VerwA	Verwaltungs-Archiv Iff, Berlin/Köln 1893 ff
VO	Verordnung
VU	Verfassungs-Urkunde
WahlO	Wahlordnung
ZBK	Zeugnisse der Bekennenden Kirche
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1 ff, Tübingen 1951 ff
ZKR	(Deutsche) Zeitschrift für Kirchenrecht I–XLVII, Berlin/Freiburg (Br.)/Tübingen 1861–1917
ZRG (C)	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, 1 ff, Weimar 1911 ff

Einleitung

1. Die Bedeutung des kirchlichen Wahlrechts

Das kirchliche Wahlrecht scheint am Rande kirchlicher Rechtsordnung zu liegen, die Frage nach seiner theologischen Begründung und Auswirkung überflüssig zu sein. Und doch läßt sich gerade an diesem scheinbar so fernliegenden Stoff darlegen, daß das Wesensverständnis der Kirche als einer geistlichen Größe auch in äußerlichen Rechtsfragen immer mitberührt ist und mitberücksichtigt werden muß¹. Am kirchlichen Wahlrecht lassen sich überdies die Einflüsse aufzeigen, die äußere Rechtsbestimmungen auf das geistliche Selbstverständnis der Kirche – wenn nicht theologisch-grundsätzlich, so doch faktisch – erlangen können. Beispielhaft hierfür ist der Begriff des »Kirchenvolkes«, um den nicht nur zur Zeit des Dritten Reiches anläßlich in Aussicht gestellter Kirchenwahlen Streit darüber entbrannte, ob hierunter die christliche Gemeinde als das Volk Gottes oder die Summe aller Taufscheininhaber und Kirchensteuerzahler als eine politisch manipulierbare Wählerschaft zu verstehen sei².

Auch kommt in Zeiten theologischer Bekenntnisspannungen und -unsicherheiten dem geistlichen Wert »des Rechts« eine besondere Bedeutung zu: mit Hilfe eines formalen Rahmens in Gestalt einer Norm, Institutio, Verfahrensart mag es gelingen, inhaltliche theologische Meinungsverschiedenheiten in einem brüderlichen Miteinander zum Austrag zu bringen. Dabei erlaubt das formale Recht eine Form der Auseinandersetzung, innerhalb derer die Verbundenheit in der Verkündigung des Wortes Christi nicht Schaden nimmt. Dazu ist aber notwendig, daß es nicht zu einer allzu engen Verknüpfung zwischen theologischer Position und rechtlicher Form kommt, da andernfalls eine geistliche Weiterentwicklung oder Annäherung nicht möglich wäre, ohne daß das alleindienende Rechtsgefüge Schaden nähme oder die theologische Erkenntnisweite einengen würde.

Die Entwicklung des kirchlichen Wahlrechts ist aber auch insoweit aufschlußreich, als es zeigt, wie man sich in Abwehr erkannter Gefahren jeweils

¹ Vgl. *Georg Hoffmann*, Wahlen und Ämterbesetzung in der Kirche, in: Festschrift für Erich Ruppel zum 65. Geburtstag, Hannover/Berlin/Hamburg 1968, S. 164.

² *Hoffmann*, aaO, S. 185. Vgl. unten S. 188 f.

darum bemüht hat, auch in scheinbar äußerlichen Rechtsakten geistliche Impulse wirksam werden zu lassen.

Das Wahlrecht hat dabei keineswegs nur mit rechtstechnischen Besonderheiten von geistlich beliebigem Charakter zu tun, vielmehr zeigt es auf, wie sich eine partikuläre Kirche in ihrem Sinn, Dienst und Wesen versteht. So steht das Wahlrecht in engem Zusammenhang mit der Kirchenverfassung. Es enthält selbst zum Teil Kirchenverfassungsrecht und wird von den theologischen Grundentscheidungen der Kirchenverfassung durchdrungen.

Kaum ein Bereich kirchlicher Rechtsordnung ist infolgedessen auch so häufig umgeschrieben worden wie das kirchliche Wahlrecht. So sind beispielsweise in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein die Bestimmungen über kirchliche Wahlen seit der Kirchenverfassung von 1922 viermal in großem Maße³ und zwei weitere Male noch teilweise⁴ geändert worden, bis sie im Juni 1976 in der Verfassung der Nordelbischen Kirche eine grundlegend neue Ordnung fanden.

Vergleicht man die Wahlbestimmungen der deutschen evangelischen Landeskirchen aus den zwanziger Jahren mit den derzeit geltenden, so spiegelt sich in den Änderungen neben dem oftmals tiefgreifenden Wandel der politischen Verhältnisse auch das Bemühen um den Ausbau eines eigenständigen, juristisch sauberen, aber auch dem theologischen Wesensverständnis der Kirche gerecht werdenden evangelischen Kirchenrechts.

2. Arten der Wahl und Ämterbesetzung in der Kirche

Die *Wahl durch mehrheitliche Abstimmung* hierzu Berechtigter und die *Ernennung* sind die Regelfälle der Amtsübertragung oder des Mitgliedschaftserwerbs⁵.

Systematisch stehen im evangelischen kirchlichen Wahlrecht neben den

³ 1928, 1939, 1946, 1958.

⁴ 1949, 1953.

⁵ Daneben kommen noch folgende andere Formen in Betracht:

- Mitgliedschaftserwerb durch bloßen *Beitritt* gibt es in der Kirche nicht; jede Aufnahme auf Antrag setzt einen Akt des Angenommenwerdens voraus.
- Die Selbstergänzung von Körperschaften durch *Zuwahl* fordert einen übersehbaren Mitgliederbestand und weiten Kreis der Beteiligten, um das Entstehen einer Hausmacht zu vermeiden. Durch Zuwahl ergänzen sich in den deutschen evangelischen Landeskirchen noch der Kirchentag in Bremen (§ 3 VIII Kirchenverfassung vom 14. 6. 1920, idF vom 1. 4. 1966) und die Landessynode in Württemberg (§ 4 IV Kirchenverfassung vom 24. 6. 1920), für alle anderen Synoden, die nicht nur aus gewählten Mitgliedern bestehen, ist statt der Selbstergänzung die Berufung der Hinzutretenden durch eine vorgeordnete Stelle vorgesehen.
- Den schon in der Apostelgeschichte bezeugten *Losentscheid* kennt das heutige kirchliche Wahlrecht aushilfsweise, und zwar als Mittel für den Stichtentscheid bei Stimmengleichheit oder für den Fall, daß vorzeitiges Ausscheiden eines Teils gleichzeitig Gewählter eine Phasen-

Wahlen für ein Amt (Einzelwahlen) die Wahlen zu einer kirchlichen Vertretung. Zu diesen Körperschaftswahlen zählen sowohl die Wahl der Kirchenältesten als auch die Synodalwahlen, die daher nicht ohne Bedacht oft in einem Wahlgesetz gemeinschaftlich geregelt sind⁶.

Schwierigkeiten bei der Regelung des kirchlichen Wahlrechts treten vor allem bei den Körperschaftswahlen auf, die in stärkerem Maße von den jeweiligen politischen Verhältnissen beeinflusst werden, während die Einzelwahl, wie beispielsweise das Pfarrwahlrecht, sich vielfach als eine regional sehr verfestigte Materie erweist, die sich Änderungs-, insbesondere Vereinheitlichungsversuchen leicht entzieht. Bei den Einzelwahlen entfällt insbesondere die für die Körperschaftswahlen bedeutsame Frage, wie die Kriterien für die Qualifikation der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts zu fassen sind, die geistlichen Ansprüche mithin, die billigerweise an Wähler und Kandidaten als Glieder der Kirche zu stellen sind. Denn jede Ordnung des Wahlrechts der evangelischen Kirche hat von der Frage auszugehen, welche Regelungen erforderlich und geeignet sind, damit auch für die Körperschaftswahlen der verfaßten Kirche die Einsicht bestimmend bleibt, daß die Gemeinde Jesu Christi geistlich zu handeln hat.

3. Begrenzung und Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit will zeigen, wie sich die genannten theologischen, historischen, soziologischen Größen auf die Gestaltung der kirchlichen Wahlen zur Landessynode ausgewirkt haben. Dabei liegt der Schwerpunkt nicht auf Vollständigkeit aller kirchlichen Gesetzgebung, die die Wahlen zur Landessynode zum Gegenstand hatten. Vielmehr soll an einzelnen Beispielen verdeutlicht werden, wie sich Landeskirchen im 19. und 20. Jahrhundert um die Ordnung des Wahlrechts bemüht haben, welchen Einflüssen sie hierbei ausgesetzt waren oder sich selbst aussetzten und welche Überlegungen letztlich in der einzelnen Norm ihren Niederschlag fanden.

Wenn dabei, und sei es nur im Überblick, auch die Form kirchlicher Wahlen zur Zeit des Urchristentums dargestellt wird, so geschieht dies aus zweierlei Gründen: Zum einen finden sich in der Wahlgesetzgebung der behandelten Zeit Institute wie der Losentscheid, der schon in Zeiten des Entstehens der Kirche bekannt war und eine theologische Begründung er-

verschiebung in der Mitgliedschaft einleiten soll; selbständige Bedeutung kommt ihm aber nicht zu (vgl. *Hoffmann*, Wahlen und Ämterbesetzung, S. 166).

⁶ Die Körperschaftswahlen gliedern sich nach kirchlichen Ebenen: Wahlen in der Gemeinde (Kirchenvorstand, Presbyterium), im Mittelbereich (Kreis-, Propsteisynoden etc.), in der Landeskirche (Landessynoden) und für die kirchlichen Zusammenschlüsse (Synoden der EKD, VELKD, EKV).

fuhr; zum anderen ist in der jahrelangen Debatte um eine Demokratisierung der Kirche, die die Kirchentage und Synodaltagungen Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre prägte und zumeist die Wahlgesetzgebung zum Gegenstand ihrer Auseinandersetzung hatte, von beiden Seiten, Befürwortern wie Gegnern, in ihren Argumenten auf das Neue Testament Bezug genommen worden⁷. Insoweit schien es erforderlich, die entscheidenden Stellen, die sich im Neuen Testament zu Fragen kirchlicher Selbstverfassung finden, zusammenhängend darzustellen.

In dem zusätzlichen Abschnitt über die Reformationszeit liegt das Augenmerk auf der Frage, inwieweit sich bei Luther und Calvin aus deren Verständnis von Amt und Gemeinde grundlegende Ansichten für Wahlen in der Kirche folgern lassen. Dabei wird nicht verkannt, daß beide Reformatoren, sofern sie sich zu Fragen kirchlicher Wahlen äußerten, nur das Presbyteramt vor Augen hatten, sich aus deren Aussagen mithin nicht unbesehen Grundsätze für das Wahlrecht zur Landessynode erschließen lassen. Doch spielte das unterschiedliche Ämterverständnis beider Reformatoren bei der Herausbildung der ersten Synodalverfassungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine entscheidende Rolle, so daß ein kurzes Eingehen auf reformatorische Überlegungen zu Wahlrechtsfragen nötig erschien.

⁷ Vgl. unten S. 185 ff, S. 198 ff.

Teil I

Grundlagen

1. Abschnitt

Wahl und Ämterbesetzung in der Urgemeinde

1. Das Amt des Dienstes

Die Geschichte der kirchlichen Wahlen reicht bis in das Neue Testament zurück (Apg. 1; 6; 15,2; 2. Kor. 8,19). Die Anfänge der inneren Strukturbildungen haben zur Zeit der Urgemeinde allein die Gemeinde zum Ausgangspunkt aller Überlegungen, lassen dabei aber kein einheitliches Bild bezüglich des Aufbaus der christlichen Gemeinde erkennen. Die Gestaltung bestimmt sich vielmehr alleine durch den Auftrag der Verkündigung der göttlichen Botschaft¹.

Das höchste neutestamentliche Amt ist das Apostelamt, das den Aposteln unmittelbar von Christus selbst übertragen ist². Deren Zwölfzahl hat einen tieferen Sinn: »Ihr sollt an meinem Tische in meinem Reiche essen und trinken und sitzen auf Stühlen und richten die zwölf Geschlechter Israels.«³ Nach dem Verrat des Judas war daher eine Ersatzwahl (Apg. 1,15–26) notwendig geworden, wobei nur Matthias und Joseph Barsabbas für das Apostelamt in Betracht kamen, da sie von Anfang an im Gefolge des Herrn und Zeugen seiner Auferstehung gewesen sind. Matthias wird, wie im Judentum üblich⁴, im Neuen Testament aber nur dieses eine Mal erwähnt, durch

¹ Vgl. *Wilhelm Hahn*, Erneuerung der Kirche aus dem Evangelium. Versuch einer Wegweisung für die kirchliche Neuordnung in Westfalen, Gütersloh 1946, S. 11 ff.; *Eduard Schweizer*, Gemeinde nach dem Neuen Testament, in: Theologische Studien, Heft 26, Zollikon/Zürich, 1949, S. 1 ff.; *Hans Frh. von Campenhausen*, Das Problem der Ordnung im Urchristentum und in der alten Kirche, in: Verhandlungen der Badischen Landessynode Oktober 1958, Karlsruhe 1959, S. 16 ff.; *ders.*, Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten, in: Beiträge zur historischen Theologie, Band 14, Tübingen 1953, S. 82 ff.; *Paul Hoffmann* (Hrsg.), Priesterkirche. Priestertum und Amt im Neuen Testament. Eine Bestandsaufnahme, Düsseldorf 1987, S. 12 ff.; *Gerhard Lohfink*, Weibliche Diakone im Neuen Testament, in: Die Frau im Urchristentum, hrsg. v. Gerhard Dautzenberg, Helmut Merklein u. Karlheinz Müller, Freiburg/Br. 1983, S. 320 ff.

² Vgl. Matth. 10,1 ff, Gal. 1,1. Hierzu *W. Hahn*, Erneuerung S. 16.

³ Luk. 22,30. Vgl. hierzu *Hermann Wolfgang Beyer*, Apostelgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1935.

⁴ 1. Sam. 10,20 ff.

das Los gewählt im Vertrauen darauf, daß Gott darin sein Urteil und seinen Willen kundtue. Paulus hingegen ist vom Herrn selbst zum Apostel berufen und gesandt worden (Gal. 1,1). Das Amt des Timotheus und Titus findet seine Begründung in der Weiterführung seines apostolischen Verkündigungsauftrags⁵.

Wie das Amt der Verkündigung, so wird auch das Amt der Presbyter, die »in Wort und in der Lehre« (1. Tim. 5,17) arbeiten, als göttliche Stiftung verstanden und durch die Apostel selbst oder ihre unmittelbaren Vertreter in Gegenwart und unter Mitwirkung der christlichen Gemeinde in Gebet und mit Handauflegen verliehen⁶. Das Presbyteramt ist dabei vermutlich judenchristlicher Herkunft: Da an der Spitze jeder jüdischen Gemeinde, zumal in Palästina, Älteste standen, lag es für die judenchristliche Gemeinde nahe, hieran anzuknüpfen⁷.

Auf dem Apostelkonzil stellen die Ältesten dann eine Art Gemeindevertretung dar, die sich besonders um Jakobus bildet⁸. In den paulinischen und johanneischen Briefen hingegen wird ein Presbyteramt nicht erwähnt⁹. Die Gemeinde wird von Paulus lediglich dazu angehalten, die Brüder zu ehren und zu achten, die schon lange ihren Dienst tun und der Gemeinde vorstehen¹⁰.

So bestehen in der Apostelgeschichte und den Pastoralbriefen neben dem Amt der Wortverkündigung besondere Ämter, die von der Gemeinde eingesetzt und berufen werden und den Auftrag haben, in der Leitung und Ordnung der Gemeinde maßgeblich mitzuwirken¹¹. Es werden nur solche Gemeindeglieder für würdig befunden, einen derartigen Dienst zu übernehmen, deren Wandel unsträflich ist und von denen die Gemeinde überzeugt ist, daß sie im Glauben leben, sich ständig zum Wort und Tisch des Herrn halten und eine besondere Gabe von Gott für ihren Dienst empfangen haben. Eine Wahl ist nur in Apg. 6,5 bezeugt, während sonst die Berufung durch die Apostel oder ihre Vertreter vorherrscht und so gestaltet ist, daß außergemeindliche Einflüsse für die Berufung in den Dienst von vornherein ausscheiden.

Für die Frage der Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Wahlrechts kann daher dem Neuen Testament keine feste Ordnung entnommen werden,

⁵ 1. Tim. 5,22; Tit. 1,5. Vgl. W. Hahn, Erneuerung, S. 18.

⁶ Vgl. W. Hahn, Erneuerung, S. 29; Apg. 14,23.

⁷ Vgl. Schweizer, Gemeinde, S. 8 ff; H. v. Campenhausen, Kirchliches Amt, S. 82 f.

⁸ Vgl. H. v. Campenhausen, Kirchliches Amt, S. 83.

⁹ Schweizer, Gemeinde, S. 3 ff und S. 19 ff.

¹⁰ 1. Kor. 16,15 ff, Phil. 2,29; 1. Thess. 5,12.

¹¹ Vgl. Wilhelm Michaelis, Das Ältestenamt der christlichen Gemeinde im Lichte der Heiligen Schrift, Bern 1953, S. 92 ff.

unsicher bleibt insbesondere, wie sich Einsetzung, Wahl und prophetische Designation zueinander verhielten und ob es sich bei der Gemeindezustimmung um bloße Akklamation oder wirklich ausgeübtes Stimmrecht handelte. Der mehrfach verwendete Ausdruck »cheirotonein« beispielsweise bezeichnet ursprünglich ganz konkret die Situation der Wahl: »abstimmen durch Handzeichen«, war im Sprachgebrauch aber schon zu einem allgemeinen »auswählen, bestellen« abgeschliffen¹².

In einer Zeit, in der sich erst allmählich feste Ämter herausbildeten, ist wohl letztlich auch die Ordnung der Ämterbestellung im Fluß gewesen¹³.

2. Demokratie und Urgemeinde

In der Auseinandersetzung während der sechziger Jahre über die Reformbedürftigkeit der Kirche ist von den Befürwortern einer Demokratisierung zur Begründung vielfach auf demokratische Strukturen in der Urgemeinde verwiesen worden. Im Vorgriff zu einer gesonderten Darstellung der damaligen Vorstellungen soll hier im Zusammenhang mit den Wahlformen, so wie sie das Neue Testament erkennen läßt, auch auf die Frage einer Absicherung des demokratischen Modells schon im Neuen Testament kurz eingegangen werden.

Im Neuen Testament ist von Volksherrschaft nicht die Rede, der »demos« im Sinne heutiger politischer Theorie kommt in den Briefen und in der Apostelgeschichte nicht vor¹⁴. »Demos« bezeichnet zu der Zeit nur das Volk als Rechtsverband, während das Selbstverständnis der Kirche der Frühzeit vornehmlich in »laos« als »Volk Gottes« seinen Ausdruck findet. Dabei ist insbesondere an die im Namen Jesu gottesdienstlich versammelte Gemeinde zu denken, die sich als »heiliges Volk«, als »Volk des Eigentums« Gottes verstand¹⁵.

Jesus hatte die menschlichen Ordnungen, besonders die politischen, für zweitrangig erklärt, für überholt angesichts des nahenden Himmelreiches¹⁶. Die jungen und kleinen Gemeinden improvisierten in Erwartung des baldigen Weltendes ihr Zusammenleben in einer alle beteiligenden und versorgenden Gütergemeinschaft.

¹² Vgl. Hoffmann, Wahlen und Ämterbesetzung, S. 168.

¹³ Vgl. Ferdinand Hahn, Neutestamentliche Grundlagen für eine Lehre vom kirchlichen Amt, in: Dienst und Amt, Regensburg 1973, S. 26.

¹⁴ Vgl. Christian Schütze, Demokratie in der Kirche – was ist das?, in: EvKomm II, 1969, S. 217.

¹⁵ Vgl. Bernhard Klaus, Demokratisierung der Kirche als dynamischer Prozeß, in: EvKomm II, 1969, S. 267.

¹⁶ Vgl. Schütze, EvKomm II, 1969, S. 217.

Mit dem von dem Gedanken der Gleichberechtigung geprägten Bild des Paulus von der Kirche als dem »Leib Christi« ist das »Volk« nicht als der bewegungsunfähige Rumpf eines Körpers gemeint, der des Klerus als seiner tragenden und bewegenden Glieder bedarf, sondern vielmehr der Leib Christi, der in freiheitlicher Gleichberechtigung aller Glieder unter dem Willen seines Hauptes Christus steht¹⁷.

Keine Parallele im Neuen Testament hat der Gedanke staatlicher Demokratie dergestalt, daß die Macht ihren Ursprung im Volke habe. Als Repräsentanten des Gottesvolkes mit eindeutiger Autoritätsstellung wußten sich die »Zwölf« vom Herrn der Kirche ausgesandt, wollten aber durchaus nicht die Glieder des Volkes Gottes in ständiger Abhängigkeit von ihrer Autorität halten. Nicht nur zum Vollzug der gottesdienstlichen Handlungen, sondern auch zur Unterscheidung von rechter und falscher Lehre sowie von Gutem und Bösem im Leben der Gläubigen waren sie alle aufgerufen, sofern sie durch den Geist dazu in die Lage versetzt worden waren¹⁸.

Zum ersten Mal setzt die Gemeinde von sich aus in ihrem Kreis eine die Gesamtheit bindende Ordnung¹⁹ in der Wahl der Almosenpfleger, Apg. 6,1–5: Als zwischen christlichen und jüdischen Gemeindegliedern Streit um die gerechte Verteilung von Lebensmitteln ausbricht, werden von der zusammengerufenen Gemeinde sieben Männer gewählt und durch Handauflegen der Apostel als Almosenpfleger bestätigt. Dabei werden nur Männer in dieses Amt berufen, die Gott dadurch ausgezeichnet hat, daß er ihnen besondere geistliche Gaben verliehen hat und die in der Gemeinde als treue und gläubige Diener bekannt sind.

Man wollte in dieser Wahl wichtige Elemente moderner Demokratie wiedererkennen: Gewaltenteilung, Vorschlagsrecht der Regierung (die Zwölf), Möglichkeit der Akklamation, Wahl durch die Versammlung aller (Plebiszit), Bestätigung der Wahl durch eine zweite Kammer, einen Senat (wiederum die Zwölf). Von dem Montesquieuschen Gewaltenteilungsprinzip unterscheidet sich nach dieser Auffassung²⁰ diese Urdemokratie durch die Entschlossenheit ihrer Mitglieder, Konflikte einmütig durch Liebe und nicht durch Mehrheitsbeschluß zu lösen. In der Tat regelte inmitten eines Systems von »Besatzungsmacht«, Marionettenkönigtum und Priesterherrschaft die

¹⁷ Lukas beschreibt Wesen und Existenzweise dieser »Gemeinde der Heiligen« in Apg. 4,32: »Die Menge der Gläubigen aber war ein Herz und eine Seele.«

¹⁸ Vgl. *Klaus*, EvKomm II, 1969, S. 267.

¹⁹ Vgl. hierzu *Beyer*, Apostelgeschichte, S. 43; *Wilhelm Brandt*, Dienst und Dienen im Neuen Testament, Gütersloh 1931, S. 184; *W. Hahn*, Erneuerung, S. 30; *Michaelis*, Ältestenamt, S. 67 ff; *Heinz-Dietrich Wendland*, Geist, Recht und Amt in der Urkirche, in: Archiv für evangelisches Kirchenrecht, Band 2, S. 299.

²⁰ *Schütze*, EvKomm II, 1969, S. 217.

Urgemeinde ihre Probleme eigenständig und eigenartig durch Beteiligung jedes einzelnen bei der Zuweisung von Amt und Macht, durch die Auswahl von *Geeigneten* für eine bestimmte Aufgabe und durch Bestätigung der Gewählten durch ein zweites Gremium:

Bei der Auslegung von Apg. 6,1–6 ist aber zu beachten, daß die Art der Wirksamkeit der Sieben sich nicht auf die übertragene Aufgabe beschränkte, sondern insbesondere Stephanus und Philippus darüber hinaus sich wie die Apostel der Wortverkündung widmeten und einen engeren Kreis von Anhängern um sich scharten²¹.

Nach dem Tode der beauftragten und bevollmächtigten Apostel wählte die mündige Gemeinde nach synagogalem Vorbild in der Folge ihre Repräsentanten selbst. Dabei erblickte die Gemeinde, ebenso wie im Losentscheid, nun auch im Wahlentscheid wohl ein Gottesurteil, war sie doch der Überzeugung, daß der Auferstandene durch den Geist die von der Gemeinde zu treffenden Entscheidungen selber bestimme.

Neben solchen demokratischen Strukturen entwickelte sich aber auch der Gedanke des monarchischen Episkopats, wie die personal-autoritäre Amtsübertragung bei der Einsetzung von Presbytern durch Paulus und Barnabas in Apg. 14,23 zeigt²².

Auch wenn es zwischen den Aposteln und den »Glaubenden der zweiten Generation«²³ einen Rangunterschied gegeben hat, wird der Frage der Ämterteilung in der Apostelgeschichte letztlich keine große Bedeutung zugemessen. Nicht die Frage, ob Macht, Einfluß, Herrschaft demokratisch oder hierarchisch gebildet und ausgeübt werden sollten, sondern der von den Aposteln wiederholt herangezogene Vergleich des Leibes und der Glieder bestimmte die neue Gemeinschaft: Da die Ordnung der Welt von Gott stamme, diene der einzelne nicht einem anderen Menschen, sondern Christus. Wenn der Untergeordnete gehorche und der Übergeordnete gerecht sei, bleibe die Welt in Ordnung, bis Christus wiederkomme und jeden seinem Verhalten entsprechend lohne²⁴.

²¹ Apg. 6,8; Stephanus; Apg. 8,5; 8,12; 8,35; 21,9; Philippus. Vgl. hierzu Beyer, Apostelgeschichte, S. 44; Brandt, Dienst, S. 164; Wendland, Urkirche, S. 299.

²² Vgl. Klaus, EvKomm II, 1969, S. 268.

²³ Schütze, EvKomm II, 1969, S. 217.

²⁴ Vgl. hierzu Eberhard Jüngel, Steuer, dem Steuer, Ehre, dem Ehre gebührt. Bibelarbeit auf der EKD-Synode, Trier 1985, in: DAS, Nr. 46, 1985, S. 16f.

3. Parteibildung in der Urgemeinde

Während das Neue Testament mit Nachdruck von der Freiheit zum neuen Leben unter Christus als dem einzigen Herrn, der ernstzunehmende Macht hat, spricht, wird das Verhältnis der Gemeinde zu der jeweiligen politischen oder sozialen Umgebung nur beiläufig erwähnt²⁵. Die Schrift geht von einer hierarchischen Gliederung der Gemeinde aus, weil es »in der Welt immer oben und unten geben wird«, doch ist damit keine Entscheidung für oder wider Demokratie oder Monarchie getroffen. Unentschieden muß damit auch bleiben, ob es zur Zeit der Urgemeinde schon Gruppen und Parteiungen von einer Organisationsstrenge gegeben hat, wie sie die Einführung der Listenwahl heute voraussetzen würde. Die im Neuen Testament vorfindlichen Gruppierungen blieben verbunden in einer Einheit, die im gemeinsamen Bekenntnis gründete und keine Spaltung der Kirche zuließ²⁶. So hat es in Korinth keine theologischen Parteien, sondern eine die Gemeinde zu Parteiungen individualisierende Theologie gegeben²⁷. Paulus läßt die Gruppen von Missionaren, mit denen er sich im zweiten Korintherbrief, im Galater- und im Philipperbrief auseinandersetzt, nicht als kirchliche Gruppen, nicht als Parteien in der Kirche gelten, sondern sieht in diesen Häretiker, deren Verkündigung nicht die Heilsbotschaft zum Gegenstand hat. Ihnen fehlt das die anderen kirchlichen Gruppierungen einende Merkmal der innerkirchlichen Kommunikation und Vermittlung unterschiedlicher theologischer Traditionen. Indem diese häretischen Parteiungen sich in ihrer Sprache verschließen und die Auseinandersetzung mit der Theologie des Paulus verweigern, stehen sie in seinen Augen auch nicht im Glauben.

Das ist nur folgerichtig, kann doch der Christ *Partei* nur nehmen für den Herrn und die eine Kirche, seinen Leib, der nicht zerteilbar ist, aber als Pluralität von Gliedern lebt²⁸. Parteilichkeit in der Kirche kann nur den Sinn des Engagements für die Einheit und das Gespräch haben.

Die Art der Parteilichkeit, die Paulus als wahrhaft christliche in 1. Kor. 9,19–23 beschrieben hat, führt gerade nicht zur Bildung von Parteien im Sinne eines Partikularismus.

Auch mit 1. Kor. 11,19 läßt sich die Forderung nach Parteibildung nicht begründen²⁹. Pauli Wort von den »Spaltungen«, die unter den Korinthern »sein müssen [...]«, auf daß die, so rechtschaffen sind, offenbar unter euch

²⁵ Vgl. Schütze, EvKomm II, 1969, S. 218.

²⁶ Hans Küng, Parteien in der Kirche?, in: Concilium 9/1973, S. 596.

²⁷ Rudolf Pesch, Gibt es in der Kirche des Neuen Testaments Parteien?, in: Concilium 9/1973, S. 535.

²⁸ Vgl. Pesch, Concilium 9/1973, S. 537.

²⁹ So aber Eberhard Stammler, Zur Ideologie der Brüderlichkeit, in: Radius 3/1969, S. 29.